

Von: "Meike Lukat" <meike.lukat@live.de>

Datum: 3. Juli 2016 um 07:30:35 MESZ

An: "Buergermeisterin" <Buergermeisterin@stadt-haan.de>

Kopie: "Dagmar Formella" <Dagmar.Formella@stadt-haan.de>, "FraktionWLH" <fraktion@wlh-haan.de>

**Betreff: Infoblatt: Parkberechtigungsscheine für Ehrenamtler - Ausnahmege-
nehmigung nach StVO**

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,

im Zusammenhang mit dem Antrag der WLH Fraktion zur Einführung der Ehrenamtskarte NRW in Haan wurde ich jetzt mehrfach, wie auch gestern Abend am ehrenamtlich errichteten "Haaner Strand", auf "Parkberechtigungsscheine für Ehrenamtler" angesprochen, da viele Ehrenamtler, die im innerstädtischen Bereich, so der Flüchtlingshilfe tätig seien zu ihrer Zeit und Energie auch noch in Parkgebühren investieren müssten.

Ausnahmegenehmigungen nach StVO können aktuell beim Ordnungsamt der Stadt Haan beantragt werden

<http://www.haan.de/index.phtml?object=tx%7C1581.4.1&ModID=10&FID=1581.79.1&sNavID=1581.9&La=1>

Nicht jedes Genehmigungsverfahren einer Behörde muss mit einer Verwaltungsgebühr belegt sein, denn gem. Gebührengesetz NRW wird z.B. auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in bestimmten Fällen eine Gebührenfreiheit gewährt. Gem. §3 AVerwGebO NRW kann von der Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Dies ist auch in Haan bei Ehrenamtlern bereits auf Antrag geschehen, um für bestimmte Bereiche eine kostenlose Parkberechtigung zu erhalten, welche diese nutzen zur Ausübung des Ehrenamts.

Ich bitte, dass Ihr Dezernat als zuständige Behörde die Möglichkeiten für die Ehrenamtler in einem Infoblatt zusammenfasst, wie diese auf Antrag und unter welchen nachweisbaren Umständen einen kostenlosen Parkberechtigungsschein erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Meike Lukat

- Fraktionsvorsitzende WLH-

Stellungnahme der Verwaltung:

Die auf der städtischen Homepage angegebenen Möglichkeiten beziehen sich ausschließlich auf Ausnahmegenehmigungen, die gesetzlich bzw. allgemein zugelassen werden. Auf ehrenamtlich tätige Personen trifft dies nicht zu.

Nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden u. a. für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von den Halt- und Parkverboten (§ 12 Absatz 4) genehmigen. Diese Möglichkeit ist jedoch nach Nr. 1 Satz 2 f. der VwV-StVO zu § 46 erheblich beschränkt:

„Eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ist ... nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen.“

Die Erteilung einer Sonderparkberechtigung an ehrenamtlich tätige Personen stellt keinen besonders dringenden Fall dar. Sie sind in der Lage, auch ohne eine derartige Berechtigung einen Parkplatz zu nutzen. Gebührenfreies Parken stellt keine Dringlichkeit dar.

Darüber hinaus wäre das mit der Erteilung von Sonderparkberechtigungen befasste Ordnungsamt angesichts der Vielzahl ehrenamtlich tätiger Personen in Haan personell nicht in der Lage, Antragsberechtigungen zu prüfen und Entscheidungen zu treffen. Bei den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und auch anderen Personen wurden entsprechende Vorschläge nicht angenommen.

Zudem besteht ein praktisches Problem im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs. Ob im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit geparkt wird oder nicht, ist für den Außendienst nicht erkennbar. Eine Beschränkung der Parkberechtigung auf bestimmte Wochentage, Uhrzeiten und Örtlichkeiten würde voraussichtlich nur für wenig Antragstellende in Frage kommen oder andernfalls mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein.

Sofern es um eine finanzielle Anerkennung des Ehrenamtes geht, bestehen anderweitige Möglichkeiten, die auch die Stadt als Einrichtungsträger bieten kann. Ebenso ist es statthaft, Aufwandsentschädigungen oder Auslagererstattungen für die Ausübung von Ehrenämtern zu gewähren. Eine Anerkennung des Ehrenamtes durch Dritte / die Öffentlichkeit wird durch das Auslegen von Sonderparkberechtigungen nicht bewirkt.